

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheinung wöchentlich am Sonnabend
Ezugspreis vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 7, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Deul Götting & Co., Berlin S.W. 63

Subscriptionspreis:
die sechsgeheftene Kolonialzeitung 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr

Ein Tarifbruch in Bremen.

Verärgerten Unternehmern scheint der friedliche Zustand, der durch das tarifliche Verhältnis geschaffen wurde, nicht recht zu behagen. Es sind zwar Ausnahmen, aber immer wieder taucht irgendwo einer auf, der durch Umgehung des Tarifs das friedliche Verhältnis zu stören versucht. Wo es sich um einen Verstoß in der Auslegung des Tarifs handelt, wird durch sachliche Aussprache in der Regel schnell Klarheit geschaffen. Wenn aber die falsche Auslegung keinen Stützpunkt findet weder im Wortlaut noch im Sinn irgendeiner tariflichen Bestimmung, und der Unternehmer doch auf seinem Schein besteht, dann ergeben sich Komplikationen, die sich sonst leicht vermeiden ließen. Einen solchen Fall haben wir jetzt in Bremen.

Ein 17-jähriger Flaschenkellerarbeiter K. wurde in der Kaiserbrauerei in Bremen Monate hindurch allwöchentlich mindestens 3 bis 4, zuweilen auch 5 Tage im Lagerkeller beschäftigt, wofür ihm der tarifliche Lohn für Flaschenkellerarbeiter vom 17. Lebensjahre an, nämlich 16,75 Mk., bezahlt wurde. Der Mindestlohn für Hilfsarbeiter, also der Arbeiterkategorie, deren Arbeit der Flaschenkellerarbeiter K. regelmäßig wöchentlich mindestens an 3 bis 4 Tagen verrichten mußte, beträgt 25 Mk. Die Lohn Differenz beträgt also über 7,25 Mk. pro Woche. K. hielt den Meister wiederholt um höheren Lohn an, wurde aber abgewiesen. Als die Angelegenheit schließlich dem Zahlstellenleiter bekannt wurde, erhob dieser Einspruch gegen die tarifwidrige Bezahlung. Bald danach wurde K. entlassen. Leider klagte er, ohne sich erst bei seinem Vorstand zu befragen, die Lohn Differenz vor dem Gewerbegericht ein. Die Kaiserbrauerei beantragte Abweisung der Klage, indem sie sich auf folgende Bestimmung des Tarifvertrags berief: „Rente, die aus dem Flaschenhanke zu vorübergehender Gosarbeits (Hilfsarbeiter) bis zu 14 aufeinanderfolgenden Tagen genommen werden, behalten den Lohn als Flaschenkellerarbeiter bei.“ Die Brauerei erklärte, K. sei nicht an 14 aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt worden, sondern stets mit Unterbrechung, so daß K. nur den Lohn der Flaschenkellerarbeiter beanspruchen könnte. Es steht nun außer allem Zweifel, daß durch eine solche Auslegung der angeführten Tarifbestimmung die ganze tarifliche Lohnzahlung über den Haufen geworfen würde. Eine solche Auslegung macht die ganze Tarifvereinbarung zu einem Karrenspiel. Denn danach könnte die Brauerei alle Arbeiten der Hilfsarbeiter zu einem bis zu 10 Mk. pro Woche niedrigeren Lohn verrichten lassen, indem sie die niedriger bezahlten Arbeiter nur nicht zwei volle Wochen hintereinander an die Arbeit der Hilfsarbeiter stellte; die Brauerei brauchte diese niedrig entlohnten Arbeiter innerhalb zwei Wochen nur einen Tag mit anderen Arbeiten zu beschäftigen, was in der Brauerei leicht möglich ist, um den tariflichen Hilfsarbeiterlohn direkt illusorisch zu machen. Man wird daran ersehen, daß eine solche Auslegung einfach unmöglich ist, und auch der Wortlaut der angezogenen Bestimmung des Tarifvertrags sowie die Gründe, warum diese Bestimmung aufgenommen wurde, und der Zweck, den diese Bestimmung hat,

stehen der Auslegung entgegen. Die Bestimmung handelt von vorübergehender Arbeit und ist in den Tarifvertrag hineingefommen, weil bei Hilfsarbeit, bei Erkrankung, Urlaub und dergleichen, also in Fällen, wo der Lohn für den betreffenden festgesetzt wird, bis zu 14 Tagen kein Anbruch auf den erhöhten Lohn gemacht wird. In dem Falle des Arbeiters K. handelt es sich aber nicht um solche vorübergehende Arbeit entsprechend der angezogenen Bestimmung des Tarifs, sondern um fortwährende Beschäftigung als Hilfsarbeiter zum Zwecke der Lohnrückerei, der Hinterziehung des Tarifs.

So klar die Sache an sich ist, so wenig scheint das Gewerbegericht die Wirkung einer Rechtsprechung im Sinne der Kaiserbrauerei erfaßt zu haben. Es vertrat zunächst die Verhandlung und lud als Sachverständigen Herrn Brauereibesitzer Kammer — den Vorsitzenden der Bremer Brauereiver einigung. Das „Sachverständigenurteil“ lautete: die Kaiserbrauerei hat recht, und das Gewerbegericht schloß sich den Gründen der Kaiserbrauerei an und wies den Kollegen K. mit seiner Klage ab.

Nun haben wir uns unter einem Sachverständigen eigentlich etwas anderes vorgestellt. Wir waren bisher der Meinung, daß ein Sachverständiger nicht Neutralität in der Sache sein darf. Und das ist Herr Kammer in diesem Fall insofern, weil diese Streitfrage seinen Betrieb in gleichem Maße interessiert. Wir sagen dies, ohne Herrn Kammer zu nahe treten, ohne ihm unterstellen zu wollen, daß bei seinem Gutachten oder Urteil dieses Interesse bestimmend oder überhaupt von Einfluß gewesen wäre. Er dürfte also unseres Erachtens nicht zum Gutachter in dieser Sache herangezogen werden, oder aber, man hätte dann auch den Vertreter der Arbeiterorganisation hören können, der die Tarifverhandlungen geführt hat.

Das Landgericht, bei welchem Berufung gegen das Urteil des Gewerbegerichts eingelegt wurde, hat das Urteil bestätigt. Ob ein Revisionsversuch möglich ist und Erfolg haben wird, müssen wir abwarten. Aber darauf wollen wir heute schon aufmerksam machen, daß das Urteil für Bremen eine feste Kampfesgefahr bedeutet, sofern die Unternehmer in ihrem Sinne verfahren. Die hier in Frage stehende Handlung der Kaiserbrauerei ist ein glatter Tarifbruch, den wir uns im Falle der Wiederholung unter keinen Umständen so gutwillig gefallen lassen.

Der Vorfall ist aber auch eine erneute ernste Mahnung an die Kollegen, eine Klage aus dem Tarifvertrag niemals ohne ausdrückliche Zustimmung des Verbandsvorstandes bei einem ordentlichen Gericht anhängig zu machen, weil mehr als sonst hier die Rechtsprechung aus der Praxis des Lebens schöpfen muß, die nun einmal in Fragen des Arbeitsverhältnisses der gelehrte Richter nach seinem fertigen Entwicklungsgang nicht besitzen kann. Das erkennen meistens auch die Unternehmer an und deshalb ziehen Unternehmer und Arbeiter in tariflichen Angelegenheiten fast immer eine selbstgeschaffene Rechtsprechung vor.

Die Erhebungen über die Produktionsverhältnisse des Mühlengewerbes.

Für die Erntejahre 1908 und 1909/10.

IV.
Wie verteilt sich die Produktion auf die reinen Handels-, auf die Handels- und Lohnmühlen und auf die reinen Lohnmühlen?

An den Erörterungen über die wirtschaftliche Lage der Mühlen spielt die Unterscheidung der Mühlen nach den wirtschaftlichen Kategorien der Handels- und Lohnmühlen eine große Rolle. Bei dieser Unterscheidung

treten die Gegensätze zwischen handwerksmäßigem und fabrikmäßigem Betrieb am deutlichsten hervor. Die Bezeichnungen „Handelsmühlen“ und „Lohnmühlen“ stehen begrifflich fest. Handelsmüllerei betreibt, wer für eigene Rechnung Getreide kauft, Müllereierzeugnisse daraus herstellt und diese verkauft. Lohnmüllerei, auch Stundenmüllerei, betreibt, wer von dem Stunden das Getreide in einzelnen Porten geliefert erhält, diese Porten dann nach Maßgabe der Bestellung verarbeitet, dem Stunden die aus dem gelieferten Getreide hergestellten Erzeugnisse wieder zuführt und dafür einen Lohn (den Mahllohn), entweder in Geld oder in einem Teil des Getreides oder der Erzeugnisse, erhält.

Die Einteilung in Lohn- und Handelsmühlen wird praktisch erschwert, weil in vielen Mühlen beide Formen noch nebeneinander hergehen. Bei den Erhebungen hat man dieser Schwierigkeit dadurch zu begegnen versucht, daß man feststellte, welche der beiden Arten der Müllerei in dem einzelnen Betriebe überwiegt, wobei man auf Lauch arbeitende Betriebe der Handelsmühlen zugerechnet hat.

Von den 45376 Mühlenbetrieben waren 2007 (= 4,42 Proz.) reine Handelsmühlen, 13558 (= 29,88 Proz.) gemischte Betriebe, von denen 5953 (= 13,12 Proz.) nach den Handelsmühlen zugerechnet sind und 7605 (= 16,76 Proz.) den Lohnmühlen; endlich gab es 29811 (= 65,70 Proz.) reine Lohnmühlen.

Die reinen Handelsmühlen haben von der gesamten im Jahre 1909/10 verarbeiteten Getreidemenge von 155 821 971 Doppelzentnern nicht ganz die Hälfte, nämlich 67 210 483 Doppelzentner (= 43,13 Proz.), die gemischten Betriebe mit überwiegender Handelsmüllerei (gemischte Handelsmühlen) 40 750 090 Doppelzentner (= 26,15 Proz.) verarbeitet, so daß auf Handelsmühlen insgesamt 69,28 Proz. der gesamten verarbeiteten Menge entfielen. Die der Lohnmüllerei zuzurechnenden gemischten Betriebe (gemischte Lohnmühlen) verarbeiteten 20 907 185 Doppelzentner (= 13,42 Proz.), die reinen Lohnmühlen verarbeiteten 26 954 213 Doppelzentner (= 17,30 Proz.), die Lohnmühlen insgesamt also 30,72 Proz. der ganzen Summe.

Der Anteil der reinen Handelsmühlen an den verschiedenen Getreidearten war folgender:

Roggen	22 775 762 dz	= 33,89 Proz.
Weizen	38 849 228	= 57,80
Gerste	3 858 282	= 5,74
Hafer	398 310	= 0,59
Rais	358 350	= 0,53
Menggetreide	332 435	= 0,50
Anderer landwirtschaftliche Erzeugnisse	688 016	= 0,95

Die Tätigkeit der Handelsmüllerei beschränkt sich also fast ganz auf die Verarbeitung von Roggen und Weizen (91,69 Proz.), die Verarbeitung von Weizen überwiegt (57,80 Proz.).

Bei den gemischten Handelsmühlen nimmt der Roggen mit 16 873 400 Doppelzentnern = 41,41 Proz. den ersten Platz ein. Es folgt:

Weizen mit	7 865 451 dz	= 19,30 Proz.
Gerste mit	11 160 243	= 27,39
Hafer mit	560 675	= 1,38
Rais mit	841 368	= 2,06
Menggetreide mit	3 159 543	= 7,75
Anderer landwirtschaftliche Erzeugnisse mit	289 380	= 0,71

Roggen und Weizen zusammen machen also nur 60,71 Proz. aus, Gerste hat mit 27,39 Proz. einen erheblichen Anteil als Weizen.

Bei den gemischten Lohnmühlen ergeben sich folgende Anteile:

Roggen	8 307 936 dz	= 39,74 Proz.
Weizen	1 612 299	= 7,71
Gerste	4 236 090	= 20,26
Hafer	556 262	= 2,66
Rais	317 029	= 1,52
Menggetreide	5 729 010	= 27,40
Anderer landwirtschaftliche Erzeugnisse	148 559	= 0,71

Danach tritt der Weizen hier noch mehr zurück, während Gerste und Menggetreide hohe Anteile haben. Weizen und Roggen zusammen machen 47,45 Prozent aus, ungefähr soviel wie Gerste und Menggetreide zusammen (47,66 Proz.).

Bei den reinen Lohnmühlen wurden folgende Anteile festgestellt:

Roggen	18 075 905 dz	= 48,51 Proz.
Weizen	2 216 286	= 8,22
Gerste	3 106 913	= 11,53
Hafer	1 125 016	= 4,17
Rais	285 984	= 1,06
Menggetreide	6 988 423	= 23,74
Anderer landwirtschaftliche Erzeugnisse	206 286	= 0,77

Hier liegt der Schwerpunkt der Produktion demnach in der Verarbeitung von Roggen (48,51 Proz.),

Satzungsänderung für 1913.

Aus Düsseldorf, Glogau, Heidelberg, Hamm, Jena, Koblenz, Lindeburg, Lübeck, Metz, Neudorfen, ...

Der Verbandsvorstand wendet sich an das Material.

Geistliches Buch.

Das Mitgliedsbuch des Brauers Arthur Brück ist in ...

Verlesen und für ungültig erklärte Mitgliedsbücher:

Georg Kopp, Bierfahrer, Buch-Nr. 58961, geb. 5. Dezember 1877 ...

Gelehrte Mitglieder:

Die Summe des an die Dinterhiebener laut ...

Gänge der Hauptliste

Gesamt 943: Gießen 10; Leipzig 19; Fürth 2; ...

Kassenbericht.

Ende d. 12. 600 Mark a 50 Pf. ...

Aus den Beiträgen und Zinsen.

Verbands-Vorstand: Hans Schäfer, ...

Diesem. Betragende wird bis auf weiteres nicht mehr gezahlt.

Veranstaltungsanzeigen.

Sonntag, den 11. Februar. ...

Stoffe direkt an Private

zu günstigen Preisen. ...

Stiefel direkt an Private. ...

Stiefel direkt an Private. ...

Stiefel direkt an Private. ...

Stiefel direkt an Private. ...

Stiefel direkt an Private. ...

Verbands-Zeitung. ...

Erster Malchmitt gesucht! Für eine Brauerei in ...

Trotz der enorm gestiegenen Lederpreise. ...

Braulehranstalt. Privatinstitut für praktische u. wissenschaftliche Ausbildung im Brauwesen.

Deffentlicher Dank. für die Heilung meines lieben Gelenkrheumatismusleidens.

Belohnung! Wer hat? ...